

Amt der Oö. Landesregierung
Landhausplatz 1
4021 Linz

13. Dezember 2023
MF/Hö

**Oö. Leichenbestattungsgesetz-Novelle 2024; Regierungsvorlage
GZ: Verf-2015-18904/61-Za vom 5.12.2023**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Übermittlung der Regierungsvorlage zur Oö. Leichenbestattungsgesetz-Novelle 2024. Vorwegzuschicken ist, dass Änderungen, die zu finanziellen Mehrbelastungen der Gemeinden oder zu einem Mehraufwand für die Gemeindeverwaltungen führen, abgelehnt werden.

So wird unsererseits insbesondere die Neuregelung zur Bewilligung für das Beisetzen und Aufbewahren einer Urne außerhalb von Friedhöfen und Urnenstätten nach in § 21a in der vorliegenden Form abgelehnt. Die Bestimmung in § 21a Abs. 1 Z 1 des Entwurfs, wonach vor Erteilung der Bewilligung seitens der Behörde eine umfassende Prüfung des Willens der verstorbenen Person bzw. einer allfälligen Zustimmung von nahen Angehörigen vorgesehen ist, würde zu einem massiven Mehraufwand in der Verwaltung sorgen und wird in dieser Form faktisch auch nicht umsetzbar sein. So liegt der Gemeinde ein allfälliger letzter Wille des Verstorbenen grds. nicht vor bzw. könnte vom Bewilligungswerber jedes schriftliche Dokument als vermeintlicher Wille des Verstorbenen vorgelegt werden und hätte die Behörde dann deren Echtheit und Authentizität zu prüfen. Auch die (alternative) Prüfung der Zustimmung der nahen Angehörigen würde sich in der Praxis sehr schwierig gestalten, insb. durch den letzten Halbsatz der Bestimmung, wonach eine solche Zustimmung nicht erforderlich ist, wenn deren Einholung nicht zumutbar ist. Der Behörde sind im Regelfall gar nicht alle hinterbliebenen, näheren Angehörigen bekannt und hätte sie dann weiters die Zumutbarkeit der Einholung von deren Zustimmung zu prüfen. Bei Fehlbeurteilungen, auch aufgrund von nicht vollständig vorliegenden Informationen, wären sodann Amtshaftungsansprüche denkbar.

Zusammengefasst vertreten wir den Standpunkt, dass es sich bei den in § 21a Abs. 1 Z 1 des Entwurfs vorgesehenen Bewilligungsvoraussetzungen um rein zivilrechtlich zu lösende Fragen handelt, die die Gemeinde als Verwaltungsbehörde nicht abschließend prüfen kann und letztlich auch gar nicht prüfen soll. Eine allenfalls erteilte Bewilligung nach dem Leichenbestattungsgesetz kann ohnehin zivilrechtlichen Erfordernissen nicht vorgreifen oder diese derogieren. Insbesondere § 21a Abs. 1 Z 1 des Entwurfs wird daher strikt abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen

OÖ Gemeindebund

Mag. Franz Flotzinger eh.
Direktor

LAbg. Bgm. Christian Mader eh.
Präsident